

# Besondere Bedingungen für die Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (BB PVA 2011)

## § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## § 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall

### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind die auf einem Sattel-, Pult-, Walm-, Schräg- oder Flachdach oder an der Fassade befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude bis zu einer Leistung von 100 kW-Spitzenleistung und einem Versicherungswert bis 500.000 Euro, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung.

### 2. Versicherter Ertragsausfall

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) gg) ABE 2011 ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung) versichert, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für die vereinbarte Dauer seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Jeweils 30 Kalendertage gelten als ein Monat.

## § 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

### 1. Erdbeben

a) Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben.

b) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angebracht hat oder

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

c) Die Entschädigung ist auf 20 % der Versicherungssumme, maximal 100.000 Euro, begrenzt.

## § 4 Versicherte Kosten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 ABE 2011 sind die nachfolgend aufgeführten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten summarisch bis 75.000 Euro auf Erstes Risiko zusätzlich versichert:

1. **Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten** (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABE 2011)
2. **Bewegungs- und Schutzkosten** (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABE 2011)
3. **Luftfrachtkosten** (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2011)
4. **Bergungskosten** (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
5. **Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung** (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
6. **Feuerlöschkosten**

Versichert sind Feuerlöschkosten, wenn diese Kosten vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

### 7. De- und Remontagelkosten

Mitversichert gelten De- und Remontagelkosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, behoben werden muss.

### 8. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

## § 5 Umfang der Entschädigung

### 1. Zusätzliche Kosten

Abweichend zu Abschnitt A § 7 Nr. 5 ABE 2011 ersetzt der Versicherer zusätzliche Kosten nach § 4 BB PVA 2011, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

### 2. Ertragsausfall

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nichts anderes vereinbart ist, in pauschaler Form. Die Tagesentschädigung beträgt

- vom 01. April bis 30. September 2,50 Euro/kWp,
- vom 01. Oktober bis 31. März 1,50 Euro/kWp.

Bei Teilausfall der Anlage, z. B. wenn nur ein Wechselrichter beschädigt ist, wird der Ausfallschaden anteilig vergütet.

### 3. Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen beziehungsweise Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt ein Vorsorgebetrag von 20 % der Versicherungssumme, maximal 50.000 Euro, als vereinbart. Die eingetretenen Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweiligen neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

### 4. Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

### 5. Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt:

Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 gilt nicht.

### 6. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden 10.000 Euro nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Die Pflicht des Versicherungsnehmers zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Besondere Obliegenheiten

1. Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer
  - a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen,
  - b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 7 Anpassung des Beitrags

### 1. Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

### 2. Beitragsanpassungsklausel

- a) Der Beitragssatz für die einzelne Risikoart sowie die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten und Rückversicherungsbeiträge), Gewinnansatz und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.
- b) Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes sowie der Beitragszuschläge für bestehende Verträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. gleitender Neuwertfaktor) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Änderungen des Beitragssatzes sowie der Beitragszuschläge gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein Versicherungsmathematiker die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

Diese Kalkulation wird dem Versicherungsnehmer auf Verlangen zur Überprüfung ausgehändigt.

Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz.

- c) Die sich aus b) ergebenden Beitragserhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes zu informieren. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.